IMT Nuremberg Archives

H – 4201

International Court of Justice

H4201 - 0002

OFFICE OF CHIEF OF COUNSEL FOR WAR CRIMES

EVIDENCE DIVISION

Date: 20/8/48

I certify that Document Number 1913 -PS was introduced into evidence as Exhibit Number RF 18 in the Trial by the International Tribunal of Hermann GOERING, et al, which commenced on 20 November 1945, and that the attached photostat is a true and correct copy of the original.

Fred Niebergall

FRED NIEBERGALL
Chief, Document Control Branch

DCB-36 (102447)

H4201 – 0003

C E R T I F I C A T E

I hereby certify that the annexed document 1913-PS No. RF - 18 is a photostat of an original document submitted in evidence by the ~~United States~~ French Prosecution under this number. The original document has been withdrawn in accordance with Rule 10 of the International Military Tribunal, and to the best of my knowledge and belief is to be held at the National Archives, Washington D.C. .

Nurnberg 20.1.1948

Paul Joosten

PAUL A. JOOSTEN

General Secretary
International Military
Tribunal

H4201 – 0004

Reichs-Arbeitsblatt

1943

I

H4201 – 0005

REICHS-ARBEITSBLATT

HERAUSGEGEBEN
VOM REICHSARBEITSMINISTERIUM
UND VOM GENERALBEVOLLMÄCHTIGTEN
FÜR DEN ARBEITSEINSATZ

Jahrgang 1943

TEIL I

VERLEGER: VERLAGSANSTALT OTTO STOLLBERG/BERLIN W9

H4201 – 0006

Der Beauftragte für den Vierjahresplan — Berlin,
Der Generalbevollmächtigte — den 20. September 1943
für den Arbeitseinsatz
VI c 5783/291

1919 PS

An die Herren Präsidenten der Gauarbeitsämter
und Reichstreuhänder der Arbeit
sowie an die Herren Leiter der Arbeitsämter.

Vereinbarung zwischen dem Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz und der Deutschen Arbeitsfront über die Betreuung der fremdvölkischen Arbeitskräfte.

Vereinbarung

Zwischen dem Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz, Gauleiter und Reichsstatthalter Sauckel, und dem Reichsleiter der Deutschen Arbeitsfront, Reichsorganisationsleiter Dr. Ley, wird nachstehende Vereinbarung abgeschlossen:

1. Die Deutsche Arbeitsfront hat gemäß der Anordnung Nr. 4 des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 7. Mai 1942 — GBA. 405/42 (Nr. 24) den alleinigen und ausschließlichen Auftrag der Betreuung aller im Reichsgebiet eingesetzten ausländischen Arbeitskräfte. Ausgenommen sind die im Reichsnahestand eingesetzten landwirtschaftlichen Arbeitskräfte.

2. Zur laufenden Überwachung aller Betreuungsmaßnahmen für die unter 1. genannten ausländischen Arbeitskräfte errichtet der Reichsleiter der Deutschen Arbeitsfront, Reichsorganisationsleiter Dr. Ley, gemeinsam mit dem Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz, Gauleiter Sauckel, eine »Zentralinspektion«. Diese führt die Bezeichnung:

»Zentralinspektion für die Betreuung der ausländischen Arbeitskräfte«.

Die Zentralinspektion für die Betreuung der ausländischen Arbeitskräfte übt ihre Funktion auf Weisung und im Namen des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz und des Reichsleiters der Deutschen Arbeitsfront aus. Sie ist zur Vermeidung jeder Doppelarbeit allein zuständig, alle Betreuungsmaßnahmen des Ausländereinsatzes in den Betrieben und Lagern zu überprüfen, festgestellte Mängel — soweit möglich — sofort an Ort und Stelle abzustellen und die hierfür notwendigen Weisungen zu erteilen.

Unberührt hiervon bleibt die Befugnis des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz, Mitglieder seines Stabes und die Präsidenten der Landesarbeitsämter zu beauftragen, sich unmittelbar über die Verhältnisse im Ausländereinsatz in den Betrieben und Lagern zu unterrichten.

3. Die Zentralinspektion für die Betreuung der ausländischen Arbeitskräfte steht in laufender Verbindung mit der Hauptabteilung VI des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz, unterrichtet diese über die von ihr getroffenen allgemeinen Feststellungen und gibt Anregungen für Änderungen, die sich als notwendig erweisen.

4. Die Dienststellen der Arbeitseinsatzverwaltung werden durch die Zentralinspektion für die Betreuung der ausländischen Arbeitskräfte laufend von ihren Beobachtungen unterrichtet, insbesondere unverzüglich in jedem Falle, in dem ein Einschreiten der staatlichen Organe geboten ist.

Diese Vereinbarung tritt mit dem Tage der Unterzeichnung in Kraft.

Berlin, den 2. Juni 1943.

Dr. R. Ley — Fritz Sauckel

1913 PS

Für die Durchführung dieser Vereinbarung ordne ich folgendes an:

1. Die Überwachung aller Betreuungsmaßnahmen auf dem Gebiet des Einsatzes fremdvölkischer Arbeitskräfte obliegt allein der Zentralinspektion für die Betreuung der ausländischen Arbeitskräfte. Beschwerden über schlechte Unterbringung, Verpflegung, mangelnde Fürsorge hinsichtlich der Freizeitgestaltung und kulturellen und propagandistischen Betreuung werden von mir in Zukunft der Zentralinspektion zur Nachprüfung und Abstellung etwaiger Mängel zugeleitet. Die Arbeitsämter und Gauarbeitsämter haben an sie gelangende Klagen und Beschwerden der örtlich zuständigen Dienststelle der Deutschen Arbeitsfront zuzuleiten.

Über die Feststellungen der Zentralinspektion und die von ihr veranlaßten Maßnahmen und deren Erledigung wird diese den Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz unterrichten.

2. Der Einsatz der fremdvölkischen Arbeitskräfte, ihre Kennzeichnung, der zwischenbetriebliche Ausgleich, Umsetzungen, Überwachung des zweckmäßigen und berufsgerechten Einsatzes im Betriebe, die Förderung von Anlernmaßnahmen und Maßnahmen zur Leistungssteigerung sowie die Gestaltung des Arbeitsvertragsrechtes, die Durchführung von Maßnahmen der Lohngestaltung und die Überwachung der ordnungsmäßigen Entlohnung der fremdvölkischen Arbeitskräfte bleiben wie bisher Aufgabe der zuständigen Dienststellen der Arbeitseinsatz- und Reichstreuhänderverwaltung.

3. Die mit den Runderlassen Va 5780/28/90 vom 9. Januar und Va 5780/196 vom 4. Februar 1943 für den Einsatz von Ost- und Westarbeitern gegebenen Weisungen bleiben in Kraft mit der Maßgabe, daß die Arbeitsämter und Gauarbeitsämter und die bei diesen bestellten Sachbearbeiter für die Inspektion der Ostarbeiterlager für die Zukunft sich nur der unter Nr. 2 aufgeführten Aufgaben anzunehmen haben.

4. Die enge Verflechtung der Aufgaben des Arbeitseinsatzes und der Betreuung der fremdvölkischen Arbeitskräfte erfordert unabhängig von den zur Durchführung der vorstehenden Vereinbarung zu treffenden Maßnahmen eine ständige und enge Zusammenarbeit zwischen den Dienststellen der Arbeitseinsatzverwaltung und den Dienststellen der Deutschen Arbeitsfront. Wird z. B. bei der Durchführung von Arbeitseinsatzmaßnahmen festgestellt, daß eine ungenügende Arbeitsleistung fremdvölkischer Kräfte auf mangelnde Betreuung zurückzuführen ist, so sind hiervon unverzüglich die zuständigen Dienststellen der Deutschen Arbeitsfront zu unterrichten, damit diese die Abstellung bestehender Mängel bewirken können. Andererseits werden die Dienststellen der Deutschen Arbeitsfront bei ihrer Betreuungstätigkeit gewonnene Erfahrungen, die einer Auswertung in arbeitseinsatzmäßiger Hinsicht bedürfen, den zuständigen Dienststellen der Arbeitseinsatzverwaltung zur Kenntnis bringen.

Wegen der Regelung von Einzelfragen der Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Dienststellen und der Einrichtung eines ständigen Erfahrungsaustausches setzen sich die Gauarbeitsämter mit den zuständigen Gauwaltungen der Deutschen Arbeitsfront in Verbindung und unterrichten die Arbeitsämter über die örtlich getroffenen Regelungen.

In Vertretung
Dr. Beisiegel

Der Beauftragte für den Vierjahresplan — Berlin,
Der Generalbevollmächtigte — den 15. November 1943
für den Arbeitseinsatz
VI d 5242/276

An die Herren Präsidenten der Gauarbeitsämter
und Reichstreuhänder der Arbeit
sowie an die Herren Leiter der Arbeitsämter.

Einsatz von jugendlichen hauswirtschaftlichen Kräften in Anstalten.

In Anbetracht des starken Mangels an Hausgehilfinnen in Familienhaushalten, insbesondere in kinderreichen Familien, ist der Beschäftigung jugendlicher hauswirtschaftlicher Kräfte in Anstalten besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Ich bin darauf hingewiesen worden, daß in Anstalten verschiedenster Art, insbesondere in konfessionellen Einrichtungen, noch jugendliche Hausgehilfinnen beschäftigt werden, die als Hauskinder oder Haustochter bezeichnet werden und die durch diese Beschäftigung dem allgemeinen Arbeitseinsatz entzogen werden.

Alle Aufnahmen von Jugendlichen zum Zwecke der Verrichtung hauswirtschaftlicher Arbeiten fallen unter »Einstellungen« im Sinne des § 4 der VO. über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels vom 1. September 1939, gleichgültig, ob die Arbeitsleistung, die Ausbildung oder die Erreichung eines sonstigen Zieles Hauptzweck der Aufnahme ist. Dabei ist unwesentlich, ob für die Arbeitsleistung ein Entgelt in Form von Sachleistungen oder Bargeld, ob eine Erziehungsbeihilfe gewährt wird oder ob die Aufnahme ohne Verpflichtung zu

H4201-0006A

1913-PS
RF-18
USA-227

H4201 – 0007

H-4201

RF 18 vide USA 227, 3B

H4201 - 0008

Filed in Jigsaw - hole cabinet,
under USA 227, section 3B